

Gebührenordnung Zusatz D, Technischer Betrieb Abfall

Gemeinde Erlen
Version 1.0 / 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

B. Allgemeine Abfallentsorgung - Gebühren	3
---	---

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Gebührenhöhe

Art. 1

- 1 Soweit der Verband KVA Thurgau die Entsorgungsaufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes. Die Tarifordnung Anhang D gilt für alle Entsorgungsaufgaben der Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat legt die Tarifhöhe fest.

B. Allgemeine Abfallentsorgung - Gebühren

Definition

Art. 2

- 1 Die Aufwendungen, die durch die Abfallbeseitigung und Bewirtschaftung anfallen, werden wie folgt gedeckt:
 - a) durch gebindebezogene Gebühren des Verbandes KVA Thurgau;
 - b) durch die Grundgebühr;

Schuldner, Gebührenpflicht

Art. 3

- 1 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Eigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Hauskehricht, Gebühren

Art. 4

- 1 Für Abfälle erfolgt die Gebührenerhebung nach der Menge des angelieferten Abfalls nach Gebindegrösse gemäss dem Tarif des Verbandes KVA Thurgau.

Grundgebühr

Art. 5

- 1 Die Grundgebühr deckt die Kosten für Information, Beratung, Personal, Administration und den Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen.
- 2 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt insbesondere auch für Betriebe, die ihre Abfälle in Eigenregie entsorgen.
- 3 Die Grundgebühr wird pro Objekt erhoben. Pro zusätzliche Wohn- und/oder Gewerbeeinheit erfolgt ein Zuschlag. Die jeweils gültigen Tarife finden sich in der Tarifordnung Anhang D.

Diese Gebührenordnung Zusatz D, Technischer Betrieb Abfall, tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 28.11.2019 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen sowie der Genehmigung durch das DBU vom 06.04.2020 per 01.01.2020 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Thomas Bosshard

Ursula Weibel